

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstraße 35.
Bureau: Nebockstr. 11. 12. 13.
Correspondenz d. Redaction
Bureau: Nebockstr. 11-13. 14.
Abendblatt von 6-8 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur in den Wochenenden
bis 3 Uhr Nachmittags.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Meissner, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nummer 11000.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, wozu
einmal 1 Thlr. 10 Sgr.
Jeweils eine Nummer 2/3 Sgr.
Belegblätter 1 Sgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 18 Sgr.
mit Postbefreiung 14 Sgr.

Postamt
48 Pfennig Postgebühr 1/2 Sgr.
Gebühren
laut unserem Preisverzeichnis.
Kreuzen unter d. Redactionstrich
die Spaltzahl 2 Sgr.

No 104.

Montag den 14. April.

1873.

Bekanntmachung,

die Erledigung einer Referendarstelle betreffend.

Mit dem 30. d. M. kommt bei uns die Stelle des letzten Referendars mit einem etatsmäßigen Jahresgehälte von 650 fl zur Erledigung.
Wir fordern Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen auf, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. d. M. schriftlich bei uns einzureichen.
Leipzig, den 1. April 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meißner.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst als abhanden gekommen hier angezeigten Pfandbriefe La. C. Nr. 69,856, La. D. Nr. 42,497, 43,338, 47,507, 54,359, 57,273, 60,126, 60,175, 69,154, 71,296, 77,120, 78,734, 83,967, 87,315, 92,977, 93,435, 94,165 und 96,102, La. E. 1677, 2043, 2620, 3029, 3694, 12,018, 13,560, 15,727, 15,500, 21,406, 23,888, 27,039, 30,758, 31,662, 35,038, 35,536, 37,350, 38,397, 39,359, 40,351, 40,649, 41,538, 44,478, 48,823, 49,473, 49,525, 51,324, 52,361, 53,216, 57,330 und 57,331 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Leihhausordnung gemäß die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.
Leipzig, 12. April 1873.
Leihhaus und Sparcasse zu Leipzig.

Königl. Kunst-Akademie.

Die diesjährige Ausstellung von Arbeiten der Schüler dieser Kunst-Akademie findet statt im Kartonsaal des städtischen Museums von Sonntag den 13. bis Freitag den 18. April.
Prof. L. Nieper, Director.

Der Entwurf der Reichs-Straf-Proceßordnung.

In unserer bedeutungsvollen Zeit läßt sich ein Zug auf allen Gebieten beobachten: das Bestreben, die Gegenstände des öffentlichen Lebens Allen nahe zu bringen, die Allen Interesse dafür zu erwecken. Die Tage des einseitigen Doctrinarismus und jorgigen Gelehrtenbüchse sind vorüber. Was im Staatsleben jetzt geleistet wird, soll und muß einem Jeden verständlich sein, denn Jeder kann in die Lage kommen zur Mitwirkung herangezogen zu werden. Je gewisser der Entwurf einer gemeinsamen Strafproceßordnung für das Deutsche Reich, zu dessen endgültiger Vorberatung demnächst eine Anzahl hervorragender Juristen in Berlin zusammen treten wird, diesem Zuge der Zeit in ausgiebiger Weise Rechnung trägt, um so lohnender dürfte es sein, die darin niedergelegten wesentlichen Grundzüge an gegenwärtigem Orte zu besprechen.
Ehe wir uns aber ein Bild machen können von der Art, wie in Zukunft die Strafrechtspflege geübt werden soll, müssen wir uns vor Augen halten, in welcher Weise die Gestaltung der Gerichtsorganisation geplant ist. Als unterste Instanz: der Amtsrichter, darüber, eine Mehrzahl von Amtsgerichtsbezirken umfassend, das aus einer entsprechenden Anzahl von Räten gebildete Landgericht, über den Landgerichten ein oberstes Landesgericht und sodann als höchste Spitze das oberste Reichsgericht für das gesamte Deutsche Reich. Der Amtsrichter entspricht dem sächsischen Gerichtsamt, die Landgerichte den bormaligen Bezirksgerichten, nur daß dieselben alsdann die Stellung der jetzigen in Zukunft überflüssigen Appellationsgerichte einnehmen werden. Die wenig glückliche Verbindung des Einzelrichters mit dem Collegialgerichte, wie wir sie für die städtischen Bezirke haben, so daß aus den Räten des Bezirksgerichts der Eine zum Gerichtsamtmann für Strafsachen, der Andere zum Gerichtsamtmann für Hypothekensachen, der Dritte zum Gerichtsamtmann für Nachlaß- und Vormundschaftsachen der betreffenden Stadt bestellt wird (was zu der andwärts ganz unverständlichen Bezeichnung „Gerichtsamt im Bezirksgericht“ geführt hat), wird selbstverständlich hinfällig. Die größeren Städte werden je nach den Stadtvierteln in verschiedene Bezirke getheilt werden und in jedem solchen Bezirk besetzt dann der Amtsrichter mit dem ihm beigeordneten richterlichen Hilfspersonal und seinen Angestellten alle in seiner Competenz liegenden Angelegenheiten. Ueber diesen städtischen und ländlichen Amtsbezirken aber steht das Landgericht als 2. Instanz hinsichtlich aller amtsrichterlichen Sachen, zugleich aber als 1. Instanz für die vor ihm mündlich zu verhandelnden wichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (etwa Object über 500 Mark), sowie für die schweren und schwersten Strafsachen. Einige Räte des Landgerichts werden auch besonders mit den handelsrechtlichen Sachen zu betrauen sein und in dieser Eigenschaft unter Zuguhung von Mitglieðern des Handelsstandes das Handelsgericht bilden. Neben den Landgerichten endlich, als eigene Behörde, bestimmt, die durch Verlegungen des Straßengesetzes gebotenen öffentlichen Anlagen sowohl bei den Landgerichten als bei dem Amtsrichter zu betreiben, muß man sich die Staatsanwaltschaft denken, bestehend aus mehreren Anwälten und Anwaltgehilfen, sowie dem notwendigen Bureau-personal.
Die Competenz zwischen dem Amtsrichter und

dem Landgericht hinsichtlich der Strafsachen wird nun ungefähr in gleicher Weise getheilt sein, wie das jetzt in Sachsen der Fall ist: alle kleineren Sachen gehören vor das Amt, die mittleren und schwersten vor das Collegialgericht. Und hieran schließt sich denn nun die von dem eingangsgedachten Entwurf vorgeschlagene Eintheilung in das große, mittlere und kleine Schöffengericht. Das große Schöffengericht soll treten an Stelle des jetzigen Geschworenengerichts, das mittlere ist eine Institution, wie wir sie jetzt für die mittleren Strafsachen haben, das kleine aber soll sein der Amtsrichter mit zwei Schöffen, befragen, alle kleinen Strafsachen in öffentlich mündlicher Verhandlung zu untersuchen und abzurufen. Es läßt sich aus dem bis jetzt vorliegenden Material noch nicht übersehen, ob die Organisation des großen Schöffengerichts eine solche werden soll, daß man dafür die Geschworenengerichte ohne Bedenken aufgeben könnte, auch würde die Erörterung dieser Frage außerhalb des Zweckes dieser Betrachtung liegen. Als eine für Sachsen äußerst wichtige Veränderung aber muß das sogenannte kleine Schöffengericht bezeichnet werden. Alle jene tausend und aber tausend kleinen Untersuchungen, welche jetzt schriftlich geführt bei dem Gerichtsamtmann sich mühsam dahinschieben, werden künftig mit dem frischen Winde der Mündlichkeit bei weit weniger Zeitverlust und Aufwand von Mühe in den Höfen der Aburtheilung eintreten. Auch in diesen Sachen soll dann das durch die polizeilichen Erörterungen gewonnene Beweismaterial dem Gericht geordnet vorgeführt werden mittels der von dem Staatsanwalt einzureichenden Anlagenschrift. Auch in diesen Sachen kann alsdann in der Hauptverhandlung der Angeklagte unter Beistand eines Verteidigers die Anklage zu unterstützen suchen; und auch hier soll, was der Amtsrichter mit seinen beiden Schöffen schließlich als beweisen oder nicht beweisen ansieht, als unumschließliche Wahrheit gelten, d. h. es gibt keine Appellation hinsichtlich der Schuldfrage, bei den Erkenntnissen des kleinen Schöffengerichts ebenso wenig wie bei denjenigen des Schöffengerichts mittlerer und höchster Ordnung. Damit fällt der größte Theil der sogen. Einsprüche, durch welche jetzt gegen den Bescheid des Amtmanns an das Bezirksgericht zur nochmaligen vollen Entscheidung appelliert werden kann, in sein wohl nirgends betrautes Grab und wird eine Entlastung der Collegialgerichte möglich, die um so heilsamer ist, je wichtiger die Aufgaben sind, welche in Bezug auf die Rechtsfindung im Uebrigen den Landgerichten die Zukunft stellen wird.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 13. April. Das „Dresd. Journal“ erklärt officio: Verschiedene Zeitungen haben in den letzten Tagen über Dasjenige, was in den neuerdings zu Berlin zwischen den Justizministern mehrerer Bundesstaaten stattgehabten Conferenzen in Betreff der Competenz des zu errichtenden obersten Reichsgerichts für freie Civilsachen verhandelt worden ist, Mittheilungen gebracht, welche sich einem Vernehmen nach theilweise ungenau sind. Von einer Seite ist bei den Conferenzen mit Bezugnahme auf principielle Gesichtspunkte und auf praktische Bedenken gegen eine gänzliche Beseitigung des obersten Landesgerichtshofs für den betreffenden Bundesstaat, als die Regel die Beschränkung der Competenz des künftigen Reichsgerichts für Civilsachen auf die Entscheidung über solche Streitpunkte in Vorschlag gebracht worden, welche nach jeweilig vorhandenem gemeinsamen Rechte zu beurtheilt sind. Dieser Vorschlag würde

ohne Abänderung einiger sehr wesentlicher Bestimmungen des dem Bundesrath vorliegenden Entwurfs der deutschen Civilproceßordnung, über welchen in der nächsten Zeit der Justizausschuß des Bundesraths und sodann letzterer selbst in Beratung zu treten haben wird, nicht ausführbar sein. Für diese Beratungen sind von derselben Seite Anträge auf Abänderungen des Proceßgesetzentwurfs in Aussicht gestellt worden, durch welche zugleich die Annehmbarkeit jenes Vorschlags werde dargelegt werden. Unter diesen Umständen erschien es einigen bei der Conferenz theilnehmenden, und unter ihnen dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten angemessen, zur Zeit von einer bestimmten Meinungsäußerung über jenen Vorschlag abzusehen und sich dieselbe vielmehr bis zu den Verhandlungen im Bundesrath über den Entwurf der Civilproceßordnung vorzubehalten, wo dann auch jene in Aussicht gestellten Abänderungsanträge vorliegen werden. Eine Zustimmung zu dem Vorschlage ist von keiner Seite erfolgt, ebensowenig kann eine Verzögerung der Reichsgesetzgebung über den Proceß und über die Gerichtsverfassung durch das einseitige Offenhalten dieser, mit der Gestaltung des Rechtsmittelsystems im Zusammenhang stehenden Frage herbeigeführt werden.
* Leipzig, 12. April. Die „Kaufmännische Fortbildungsschule“ des Director Dr. Zimmermann schloß ihr sechstes Schuljahr am 9. April. An Abiturienten hatte dieselbe 27 zu entlassen, von denen drei ein „sehr ehrenvolles“ und ebenso viele ein „ehrenvolles“ Abgangszeugnis erzielten. Derümmelter Weise war mit dem sehr ehrenvollen Zeugnisse die Anerkennung von Prämien verbunden. In der Entlassungsrede wies der Director mit warmen Worten auf den Segen der geistigen Arbeit hin, und stellte diese als Mittel der Entwidlung der Kraft und Dienstbarmachung aller Güter, als Quelle der sittlichen Bewahrung und der edelsten Freuden dar. Im Laufe des verfloßenen Schuljahres wurde die Anstalt von 167 Schülern besucht. Davon gingen 24 vor Beendigung der Jahrescourse ab, und 8 wurden durch die Schule selbst entlassen. Zum Bauern der Anstalt kam der Austritt grade in den Oberclassen am häufigsten vor, weil man die Böglinge als Commis engagirte. Auch im letzten Jahre waren die Schüler auf 6 Classen vertheilt, und aus inneren Gründen soll diese Classenzahl auch fernerhin beibehalten bleiben. Wie dieser jungen Anstalt bei ihrem ersten Streben und der gewissenhaften Controle und Anregung, mit der sie jeden einzelnen Bögling umfaßt, das ihr vom Anfang an so reichlich entgegengebrachte Vertrauen ungeschwächt zugewandt geblieben, geht aus folgenden statistischen Angaben hervor. Im Laufe ihres sechs-jährigen Bestehens traten in den einzelnen Jahren von Ostern 1867—1872 an Schülern ein: 97, 87, 81, 72, 63, 80, also im Ganzen: 480, durchschnittlich 80 jedes Jahr. Von den Schülern, welche das von der Anstalt Gebotene mit Fleiß benutzten und auf diesem Wege mit gleichem Streben fortbauten, haben fast alle die Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst wohlbestanden. Das neue Schuljahr beginnt Montag den 12. Mai und die Vorprüfung der Neugemeldeten findet Freitag den 9. Mai früh 7 Uhr statt. Bei hinreichender Vorbildung werden Schüler bis zum Alter von 18 Jahren aufgenommen, und es wird diesen ein zweijähriger Cursus gewährt. — Möge es der verdienstvollen Anstalt auch fernerhin vergönnt sein, auf so erfreuliche Resultate zurückblicken zu können!
* Leipzig, 13. April. Wie bereits mitgeteilt, hat die Freierhöhung, die jetzt alle Welt befecht, sich auch auf die Kaffeehäuser des Rosenthal erstreckt, nach welchen jahrein jahraus die getreuen Wollkapitler unserer Stadt allnachmittäglich zu wallfahrten pflegen. Am vorigen Sonnabend, an welchem der Zweigroschentarif in Kraft treten sollte, war das Café Honorand der Schauplatz einer tragikomischen Massendemonstration der Stammgäste, die mit jener Würde und Unerblichkeit, wie sie in so kritischer Lage dem freien Wanne wohl ansteht, dem tief einschneidenden Ereignisse gegenüber Stellung nahmen. Auf einem blutrothen Placat war in Kreisschrift folgendes Programm zu lesen:
Satz Honorand: Heute zur feierlichen Einweihung des Zweigroschentarifs großer Scherenschnitt, Kaffeemilchconcert und zwangloser Freilasse.
Die Festtafel, an welche sich die edlen Kaffeetrinker geschoart hatten, war von Kaffeemilch, Spirituosen, Kochmaschinen, Milchcannen und dergl., sowie von städtischen Cichorienpflüchen und ähnlichen Ingredienzien bedeckt, die zur Vereitlung eines echten Rosenkaffees unumgänglich nöthig sein sollen. Auf breiter Grundlage der Selbsthilfe ging nun der Act der Kaffeeverteilung prompt und elegant vor sich, und während sich das dienstthuende Personal als zusehendes Publicum maulerlich im Hintergrunde gruppirte, wurde von

den Gästen selbst mit jener begeisterten Hingabe und Unverdorrenheit gemahnt und gefodert, wie sie eben nur das Bewußtsein, einer großen Sache zu dienen, eingiebt. Dann ertönten in vollem Chöre die ergreifenden Klänge des eigens für diese Gelegenheit gedichteten Kaffee-Tingeltangels, in welchem es hieß:
O Honorand,
Wo ist der gute Klang,
Den sonst dein Name hat
In Leipzig in der Stadt?
Honorand wirst du heißen
In Sachsen und in Preußen.
:: Zum Tingeltangling ::
Siehst du, das kommt von Das!
Das Strikemachen liegt jetzt eben so sehr in der Luft wie das Aufschlagen der Preise. Eine ist so zeitgemäß und berechtigt wie das Andere, und „es läßt sich daher nicht viel darüber sagen.“
* Leipzig, 13. April. Am Königsplatz gab es gestern Abend eine abscheuliche Schlägerei, welche sich in einer Restauration entsponnen und schließlich auf die Straße fortgepflanzt hatte, zwischen mehreren Soldaten und einigen Civilpersonen. Bald sammelte sich eine große Menschenmenge am Kampfplatze und führte endlich auch aus der nahen Bezirkswache Polizeimannschaften herbei. Diesen gelang es nun zwar, den Menschenmüel nach und nach zu lichten, ein renitenter, beim Exceß betheiligter Droschkentaxiher glaubte aber den Weisungen der Beamten nicht Folge leisten zu dürfen und blieb an Ort und Stelle mit seinem Wagen halten, obwohl er zum Fortfahren wiederholt aufgefordert worden war. Dieser Ungehorsam führte zunächst seine Arretur und Fortbringung nach dem Raschmarkt, dort aber außerdem seine Inhaftirung herbei, weil er sich unterwegs widersetzt und an einem der Beamten sich thätlich vergriffen hatte.
* Dresden, 12. April. Es ist ein eigenes Zusammenreffen, das foeben, mit dem Eintritt der neuen Reactions-Aera in Sachsen, den Herren Geh. Rath Körner, dessen Verdienste um das Zustandekommen des weiland so berühmten „Schwarzen Buches“ noch in gutem Andenken stehen, und Geh. Regierungsrath Hüpe das Comthur resp. Ritterkreuz des Ordensstrebens verliehen worden ist. Die „Const. Ztg.“ sagt aus diesem Anlaß: Wie in der Natur, so weht auch in unseren maßgebenden politischen Regionen wieder einmal ein recht kalter, erstarrender Wind, der die allzusehr aufgeschoffenen Hoffungsfeime unbarmherzig zerstört. Die Publication des Volksschulgesetzes, das Verbleiben des Herrn von Lehmen in der Ersten Kammer und — Alles das überragend — die Verleibung des Verdienstordens an den Geheimen Regierungsrath Hugo Hüpe sind Zeichen einer Richtung, von der wir glaubten, daß die sächsische Regierung sie als zum Unheil führend für immer verlassen habe. Hugo Hüpe, der seinen Namen unvergleichbar auf den dunkelsten Blättern der Geschichte Sachsens eingeschrieben hat, war, so glaubte man, seit der Entfernung seines Ehrentitels so gut wie bei Seite geschoben. Ging doch das Gerücht und wurde gern geglaubt, der demalige Minister des Innern habe den Geh. Reg.-R. Hüpe sozusagen unschädlich gemacht und trage nur Bedenken, ihn ganz aus dem Ministerium zu entfernen, weil dann das Land mit dem Wartegelde oder der Pension belastet würde. Man scheint im Irrthum gewesen zu sein über die Ansicht des Ministers, denn sonst würde derselbe ihn sicher nicht zur Ordensdecorirung vorgeschlagen haben.
— Die „Dresd. Presse“ schreibt: Der §. 69 des sächsischen Volksschulgesetzes vom Jahre 1835 lautet: „Die nächste Aufsicht über das Schulwesen führen die Ortsbehörden und über den Unterricht und die Disciplin insbesondere der betreffende Pfarrer.“ Wie genau dieser Gesetz befolgt wird, erfährt man aus einer Correspondenz der „Const. Ztg.“, in welcher es heißt: „In der Mädchen-volksschule zu Marienstern haben wieder die Ortsbehörden des Schulbezirks, noch der Pfarrer der Parochie, etwas zu sagen, sondern lediglich Sr. Hochwürden der Herr Probst des Klosters Marienstern. Außerdem ist in der Knabenschule zu Rudau und in der Schule zu Rosenthal nicht der betreffende Pfarrer Localschulinspector, sondern wieder der Klosterprobst. Dieser, ein Cisterciensermönch aus dem böhmischen Kloster Döbegg, ist mithin im Widerspruch mit den klaren Worten des Schulgesetzes Localschulinspector aber drei (!) sächsische Volksschulen, abgesehen davon, daß er die wendische Sprache, die Muttersprache der zu inspicirenden Schüler, gar nicht versteht.“ In Bezug auf die „Schulprüfungen“ lautet §. 60 der Verordnung zum Schulgesetz: „Der zur Prüfung der Schulkinder bestimmte Tag ist von der Kanzel bekannt zu machen; die Prüfung selbst erfolgt im Beisein des Sch. Vorstehers, sowie in Gegenwart derjenigen Eltern oder anderer Ein-